99050207169000, 99050207169000

Viehausstellungen und Viehmärkte anzeigen

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/614180626/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050207169000, 99050207169000
Leistungsbezeichnung I	Viehausstellungen und Viehmärkte anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Viehausstellung, Wettbewerb, Viehschau, Viehmarkt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.03.2025
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/viehverkv_2007/__4.html https://www.gesetze-im-internet.de/viehverkv_2007/__4.html
Teaser	Wenn Sie eine Veranstaltung mit Vieh veranstalten möchten, müssen Sie dies vorher bei der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	Für Veranstaltungen mit Vieh gelten besondere Pflichten. Unter Vieh zählen alle in der Landwirtschaft gehaltenen Nutztiere, wie zum Beispiel Rinder, Schweine, Geflügel, Pferde, Schafe, Ziegen. Als Veranstalterin oder Veranstalter einer Viehausstellung, eines Viehmarktes, einer Viehschau, eines Wettbewerbes mit Vieh oder einer Veranstaltung ähnlicher Art müssen Sie die Durchführung bei der zuständigen Behörde anzeigen. In der Anzeige müssen Sie die Art der Veranstaltung angegeben. Die zuständige Behörde kann die Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Über die Einschränkungen oder Verbote wird Sie die zuständige Behörde informieren. Die Veranstaltungen werden durch die zuständige Behörde überwacht. Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfang gehandelt wird, können von der zuständigen Behörde von der Überwachung befreit werden.

Modul	Sachverhalt
	Für das gewerbsmäßige zur Schau stellen von Tieren ist zusätzlich eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz vor Aufnahme der Tätigkeit erforderlich, die ebenfalls bei der zuständigen Behörde beantragt werden muss.
Erforderliche Unterlagen	Bei der Anzeige der Veranstaltung müssen Sie Angaben zum Veranstalter, Veranstaltungsort und zu den Tieren machen. Dazu kann ein Formular verwendet werden.
Voraussetzungen	Es muss sich um eine der folgenden Viehveranstaltungen handeln: • Viehausstellungen • Viehmärkte • Viehschauen • Wettbewerbe mit Vieh • Veranstaltungen ähnlicher Art Die Tiere müssen unter die Kategorie Vieh zuordenbar sein. Zu Vieh zählen die im § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes genannten Tierarten. Die Veranstaltung muss mindestens 4 Wochen vorher bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch angezeigt werden. Für die Viehveranstaltung gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2 der Viehverkehrsverordnung.
Kosten	kostenlos
Verfahrensablauf	Die Anzeige kann formlos in schriftlicher oder elektronischer Form, anhand eines Formulars zur Anzeige einer Veranstaltung gestellt werden. Über ein Formular müssen bei der Anzeige folgende Angaben zur Veranstaltung gemacht werden: • Name und Kontaktdaten des Veranstalters • Veranstaltungsort • Datum der Anlieferung der Tiere und der Veranstaltung

Modul	Sachverhalt
	• Art der Veranstaltung • Tierart und Anzahl der Tiere • Herkunft der Teilnehmer bzw. Tiere Wenn Sie die Anzeige formlos stellen möchten, beschreiben Sie Ihr Anliegen unter Angabe aller notwendigen Informationen: Übersenden Sie die Anzeige per E-Mail oder auf dem Postweg an die zuständige Behörde. Ihre Anzeige wird durch die zuständige Behörde entgegengenommen und bearbeitet. Bei Rückfragen oder erforderlichen Nachbesserungen zur Anzeige meldet sich die zuständige Behörde bei Ihnen. Eine gesonderte Genehmigung ist nicht erforderlich. Die zuständige Behörde wird Ihnen ein Schreiben, ggf. mit Auflagen und Nebenbestimmungen im Falle einer Beschränkung oder eines Verbots zustellen.
Bearbeitungsdauer	1 Wochen bis 3 Wochen
Frist	Die Veranstaltung muss mindestens 4 Wochen vorher bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.
weiterführende Informationen	https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tiergesundheit/tierseuchen_tierkrankheiten/anzeigepflicht-fur-die-durchfuhrung-von-veranstaltungen-mit-tieren-4-viehverkehrsverordnung-150695.html https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tiergesundheit/tierseuchen_tierkrankheiten/anzeigepflicht-fur-die-durchfuhrung-von-veranstaltungen-mit-tieren-4-viehverkehrsverordnung-150695.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	Es handelt sich um eine Anzeigepflicht, die zunächst keinen Verwaltungsakt vorsieht. Erst wenn sich herausstellt, dass z.B. aus tierseuchenrechtlichen Gründen ein Verbot der Ausstellung erfolgen muss,

Modul	Sachverhalt
	würde ein Verwaltungsakt erfolgen- dies ist aber nicht die Regel. Als Rechtsbehelf steht dann der Klageweg offen.
Kurztext	Für Veranstaltungen mit Vieh unterliegen Veranstaltende der Anzeigepflicht. Unter Veranstaltungen mit Vieh zählen: • Viehausstellungen • Viehmärkte • Viehschauen • Wettbewerbe mit Vieh • Veranstaltungen ähnlicher Art Die Veranstaltung ist mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen.
Ansprechpunkt	Die Veranstaltungen sind bei der zuständigen Behörde anzuzeigen; bei regionalen Veranstaltungen (Tiere stammen aus dem Landkreis/der kreisfreien Stadt, in dem die Veranstaltung stattfindet) ist dies das örtliche Veterinäramt des Landkreises/der kreisfreien Stadt, bei überregionalen Veranstaltungen (Tiere stammen aus ganz Niedersachsen, und/oder aus anderen Bundesländern, und/oder aus anderen Mitgliedsstaaten) ist das LAVES die zuständige Behörde.
Zuständige Stelle	Die Veranstaltungen sind bei der zuständigen Behörde anzuzeigen; bei regionalen Veranstaltungen (Tiere stammen aus dem Landkreis/der kreisfreien Stadt, in dem die Veranstaltung stattfindet) ist dies das örtliche Veterinäramt des Landkreises/der kreisfreien Stadt, bei überregionalen Veranstaltungen (Tiere stammen aus ganz Niedersachsen, und/oder aus anderen Bundesländern, und/oder aus anderen Mitgliedsstaaten) ist das LAVES die zuständige Behörde.
Formulare	
Ursprungsportal	Viehausstellungen und Viehmärkte anzeigen, Show

Modul	Sachverhalt
	livestock exhibitions and markets